

SATZUNG

SPNH

"Society for the Preservation and Promotion of Naga Heritage"

Präambel

Im Nordosten Indiens und den daran angrenzenden Gebieten hat sich ein bislang im Westen kaum bekanntes, einzigartiges Kulturerbe erhalten, das durch jahrzehntelange politische Unruhen in der Region und Verarmung der traditionell dort ansässigen Bevölkerung gefährdet ist. Diese dort ansässigen ethnischen Gruppen stammen vornehmlich aus dem Kulturkreis der Naga. Derzeit noch gibt es eine starke kulturelle Identität der Naga-Gruppen. Der Verein macht es sich zum Ziel, diese Kultur zu erforschen, die einzigartigen religiösen, sprachlichen und künstlerischen Wurzeln dieser Kultur zu dokumentieren und zu bewahren. Darüber hinaus gehört es zum Ziel des Vereines, die Verbesserung der medizinischen Versorgung, der Bildung, Ausbildung, Erziehung und Völkerverständigung unter Erhaltung des traditionellen Kulturerbes der Naga-Gruppen zu fördern.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

SPNH

"Society for the Preservation and Promotion of Naga Heritage"

Er soll laut Mitgliederbeschuß vom . .2003 gemäß BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und hat nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und Erhaltung der Kultur der ethnischen Gruppen in Nordost-Indien und den angrenzenden Gebieten, vornehmlich der Naga, sowie der Bildung, Erziehung, Gesundheitspflege und der Völkerverständigung. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch:

Förderung, Unterstützung und Durchführung von

- Maßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung der Kultur dieser ethnischen Gruppen,

wozu insbesondere Erforschung von Religion, Sprachen, Gesang, Tanz und der Bau von Musikinstrumenten, wie auch Architektur und Handwerk gehören;

- sozialer Projekte im Bereich der medizinischen Versorgung, Bildung und Erziehung sowie Berufsausbildung;

- Projekten zur Erhaltung vorhandener Architektur und Baukunst;

- Projekten des Kulturaustausches zwischen Angehörigen der ethnischen Gruppen Nordost-Indiens und Kulturschaffenden westlicher Gesellschaften

durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO)

2. Die Durchführung von

- Projekten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung der Kultur dieser Volksgruppen, wozu insbesondere Erforschung von Religion, Sprachen, Gesang, Tanz und der Bau von Musikinstrumenten, wie auch Architektur und Handwerk gehören z.B. durch Feldforschungsreisen zum Zwecke der Datensammlung zu den erwähnten Bereichen unter Einbeziehung der Lokalbevölkerung; Auswertung der Forschungsergebnisse in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Bereichen [z.B. Ethnologie, Soziologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaft, Medizin]. Einrichtung eines allen Interessierten zugänglichen Archivs zum Zwecke der Wissensweitergabe, des Ideenaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten; Veranstaltung von Symposien und Tagungen).

- sozialen Projekten im Bereich der medizinischen Versorgung, Bildung und Erziehung sowie Berufsausbildung (z.B. Beschaffung und Zurverfügungstellung von Impfstoffen oder Arzneimitteln; Durchführung von Impfungen und essentiellen medizinischen Vorbeugeuntersuchungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und unter Einbeziehung der noch in den traditionellen Heilweisen Tätigen; Vermehrte Integration von Kenntnissen zur Geschichte des eigenen kulturellen Hintergrunds vermehrt in die vor Ort vermittelten Bildungsinhalte; Erstellung von diesbezüglichen Lehrmaterialien in Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen und deren Verbreitung; Schaffung von Anreizen für in den traditionellen Kulturtechniken Tätigen(z.B. Weben, Holzschnitt, Metallguss), ihr Handwerk weiter auszuführen und somit Schaffung von Anreizen für Menschen, die die traditionellen Kulturtechniken erlernen wollen).

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsmitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.**
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluß, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.**
- 3. Die Kündigungserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig.**
- 4. Ein Ausschluß eines Mitglieds, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Das Mitglied kann dem Beschluß des Vorstandes widersprechen. Über einen solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.**

§ 4

Förderer

Neben den Mitgliedern kennt der Verein auch Förderer, die durch einmalige oder regelmäßige Spenden das Anliegen des Vereins unterstützen.

§ 5

Vereinsmittel

- 1. Die Vereinsmittel werden durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.**
- 2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.**

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich**

einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Vorstandes

b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes

c) Entlastung des Vorstandes

d) Festlegung des Jahresbeitrages

e) Beschlüsse über die Auswahl der zu fördernden Einzelprojekte bzw. die Beendigung der Unterstützung für ein Projekt

f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

g) Beschlußfassung über die Vereinsauflösung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

2. Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall muß nicht nachgewiesen werden. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende andere Personen mit der Vertretung des Vereins beauftragen.

4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für Kulturpflege.

Frankfurt am Main, den 19. August 2003

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Dr. Thea Mohr

Dr. Gabriele Dilla-Gerns

Dr. Aglaja Stirn

Dr. Achim Sibeth

Ronald Gerns

Peter van Ham

Septivita Debelius.